

# ÖSTERREICHISCHER NATURSCHUTZBUND

Landesgruppe Salzburg  
(kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg)



## SATZUNGEN

(Zuletzt geändert gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 19. 04. 2013)

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Naturschutzbund - Landesgruppe Salzburg“ (kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg) und hat seinen Sitz in Salzburg.
2. Der NATURSCHUTZBUND Salzburg ist ein unabhängiger Zweigverein des „Österreichischen Naturschutzbundes“ (ÖNB).
3. Sämtliche in diesen Satzungen in der männlichen Form angeführten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.

### § 2 Zweck

1. Der NATURSCHUTZBUND Salzburg hat den Zweck, Angelegenheiten wahrzunehmen, die dem Schutz der Natur, der Umwelt und des Lebens, sowie der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung der heimatischen Natur- und Kulturlandschaft dienen.
2. Er ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

### § 3 Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck der Landesgruppe soll erreicht werden durch

- a) Anleitung der Staatsbürger zum Verständnis für den Lebens-, Natur- und Umweltschutz als notwendige Voraussetzung zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung.
- b) Werbung, Betreuung und Weiterbildung von Mitgliedern zur Stärkung und Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens.
- c) Stellungnahmen und Eingaben an Politik und Behörden in Wahrnehmung des Vereinszweckes gemäß § 2, insbesondere auch Beteiligung an UVP-Verfahren.
- d) Unterstützung und Beratung von Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften in Fragen des Naturschutzes durch Beistellung von fachlich und wissenschaftlich erfahrenen Vereinsmitgliedern als Sachverständige und Ansprechpersonen.
- e) Anregungen bei der Abfassung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes regeln.
- f) Erstellung von Gutachten und Vorschlägen bei der Planung und Ausführung technischer und sonstiger Maßnahmen aller Art hinsichtlich der Wahrung des Naturschutzes und des Landschaftsbildes.
- g) Förderung des Schutzes der Bevölkerung durch Umweltvorsorgemaßnahmen (Zivilschutz)
- h) Förderung und Unterstützung der naturverbundenen Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie des Tourismus.
- i) Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einrichtungen des ÖNB und Pflege eines Gedankenaustausches mit anderen einschlägig tätigen Vereinen und Organisationen des In- und Auslandes.
- j) Schaffung von Einrichtungen, die dem Schutz der Natur im Lande Salzburg dienen, wie z. B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Alpengärten, Naturerlebniswege, wissenschaftliche Forschungsstätten, sowie Verwaltung bzw. Mitwirkung an der Verwaltung solcher Einrichtungen.
- k) Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen, Lehrgängen, Wanderungen, Ausstellungen und dergleichen.
- l) Erteilung von Auskünften und Abgabe von fachlich versierten Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes.
- m) Führung eines einschlägigen Archivs (Schriftverkehr, Dateien, Fachbücher, Fotodokumentation, Dias, Filme, ...).
- n) Herausgabe und Verbreitung von Medieninformationen, Mitteilungsblättern, Broschüren und dergleichen in gedruckter und/oder digitaler Form.
- o) Durchführung von oder Mitwirkung an Projekten im Bereich des Arten-, Natur- und Umweltschutzes.
- p) Beteiligung an Initiativen und Projekten zum Energiesparen und zur Bereitstellung von Ökoenergie.
- q) Sicherung, Betreuung, Pacht und Erwerb schutz- und erhaltungswürdiger Gebiete, Lebensräume, Naturobjekte und Grundstücke

### § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Unterstützungen
  - c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
  - d) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
  - e) Einnahmen aus Weitergabe / Verkauf von Naturschutzartikeln, Schriften und Büchern
  - f) durch Lotterien
  - g) durch öffentliche Sammlungen
  - h) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (z. B. Flohmarkt)
  - i) Beiträge von Sponsoren
  - j) Sonstige Zuwendungen, Legate, Erbschaften
2. Die Mittel des Vereins werden nur für Zwecke und Maßnahmen entsprechend den Satzungen verwendet.
3. Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

1. Die Landesgruppe besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) korrespondierenden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
  - e) Förderern
  - f) Stiftern
  - a) **Ordentliche Mitglieder** können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden.
  - b) **Außerordentliche Mitglieder** (zu ermäßigtem Beitrag) können z. B. Ehegatten / Lebensgefährten und Kinder eines ordentlichen Mitgliedes, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler und Jugendliche sowie Menschen mit geringem Einkommen werden.
  - c) Zu **korrespondierenden Mitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet des Naturschutzes Verdienste erworben haben und deren Fachkenntnisse und Mitwirkung für den Verein von Wert sind.
  - d) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Natur- und Umweltschutz hervorragende Verdienste erworben haben.
  - e) **Förderer** sind ordentliche Mitglieder, die jährlich mindestens den fünffachen Mitgliedsbeitrag zahlen.
  - f) **Stifter** sind ordentliche Mitglieder, die einmal mindestens den hundertfachen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
2. Über die Aufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie über die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung der Landesgruppe nach Absprache mit dem ÖNB als Hauptverein festgesetzt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen, die durch die Mitgliedschaft gegebenen Vorteile und Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Anfragen und Anträge zu stellen. Die Ausübung des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes steht jedoch nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu. Bei Stimmabgaben hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen der Landesgruppe einzuhalten, die Ziele der Landesgruppe nach Kräften zu fördern, ihre Bestrebungen zu unterstützen und insbesondere den Verein von allen schädigenden Eingriffen in Natur und Landschaft, von denen sie Kenntnis erlangen, umgehend zu unterrichten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Förderer sind verpflichtet, ihre Beiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt muss dem Verein schriftlich angezeigt werden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen und alle anderen zum Zeitpunkt des Austrittes gegenüber der Landesgruppe bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
5. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt, die Satzungen gröblichst verletzt oder das Vereinsansehen schädigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes zu, die jedoch längstens binnen 4 Wochen nach der schriftlich ergangenen Verständigung über den Ausschluss erfolgen kann.
6. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

## § 7 Vereinsgliederungen

1. Sofern es für die Erreichung der Vereinsziele zweckmäßig scheint, können mit Zustimmung des Vorstandes im Wohnort von Mitgliedern Ortsgruppen gebildet werden, die ihrerseits einen Ortsgruppensprecher namhaft machen. Aus den Mitgliedern eines Bezirkes kann der Vorstand jeweils einen Bezirkssprecher und Stellvertreter bestellen. Der Bezirkssprecher hat Sitz und Stimme im Fachbeirat.
2. Die Betreuung der Jugendlichen im Sinne der Vereinsziele ist vorwiegend Aufgabe der Österreichischen Naturschutzjugend (önj), der Jugendorganisation des Österreichischen Naturschutzbundes (ÖNB), die eine Vereinsgliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt.
3. Für die Durchführung besonderer Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsgemeinschaften, z. B. Biotop-schutzgruppen, gebildet werden, die dem Vorstand verantwortlich sind.

## § 8 Organe des Vereines

Der Verein übt seine Tätigkeit aus durch

- a) den Vorstand
- b) den Fachbeirat
- c) die Hauptversammlung
- d) das Schiedsgericht
- e) die Rechnungsprüfer

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer) und dem Kassier mit je einem Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (vgl. § 9, Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.

## **§ 10 Aufgabe der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende, in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassier vertreten die Landesgruppe nach außen. Der Vorsitzende beruft gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Sitzungen und Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung. Er fertigt die Schriftstücke des Vereines gemeinsam mit dem Geschäftsführer, in wichtigen finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.
2. Der Geschäftsführer führt bei den Sitzungen und Versammlungen die Niederschrift, besorgt unter der Leitung des Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und erledigt den Geschäftsgang. Schriftstücke, die vereinsinformativen Charakter haben, zeichnet er allein, andere Schriftstücke gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er erstattet den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht in der Hauptversammlung.
3. Der Kassier hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines im Sinne des Jahresvoranschlages zu führen, dessen Einhaltung zu überwachen, der Hauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten und den Jahresvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Er fertigt alle wichtigen Schriftstücke finanziellen Inhaltes gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Für den routinemäßigen Schriftverkehr kann er den Geschäftsführer mit der Erledigung betrauen.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Spesenrückersatz und Reisekostenvergütung aus Vereinsmitteln, wenn sie für ihre Tätigkeit nicht aus amtlichen Reisekostenvergütungen entschädigt werden. Zur Erledigung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes kann sich die Geschäftsführung weiterer bezahlter Mitarbeiter (Sekretariat, Projektmitarbeiter) bedienen.

## **§ 11 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt
  - a) die Führung des Vereines im Sinne der von der Hauptversammlung und dem Vereinsausschuss gefassten Richtlinien und Beschlüsse
  - b) die Verwaltung des Vermögens
  - c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 und § 6
  - d) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
  - e) die Vorbereitung der Anträge an die Hauptversammlung.
  - f) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - g) die Aufstellung des Voranschlages und des Kassenberichtes
  - h) die Erledigung aller Vereinsobliegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, tunlich jedoch alle drei Monate einberufen oder aber, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu zeichnen und im „Protokollbuch“ aufzubewahren.

## **§ 12 Der Fachbeirat**

1. Der Fachbeirat besteht aus den Bezirksgruppenleitern und einer Anzahl fachlich besonders geeigneter Mitglieder, bei deren Auswahl darauf Bedacht zu nehmen ist, dass sowohl die einzelnen Fachgebiete des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes als auch die wichtigsten hiezu in Beziehung stehenden Vereine, Körperschaften und Einrichtungen vertreten sind. Vereine und Körperschaften, die der Landesgruppe als juristische Person angehören, haben das Recht, ab einer Mitgliederzahl von 500 einen Vertreter in den Fachbeirat zu entsenden.
2. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahl der Fachbeiratsmitglieder, die nicht von Vereinen entsandt werden, obliegt der Hauptversammlung. Während der laufenden Funktionsperiode kann der Vorstand bei dringendem Bedarf weitere Fachexperten in den Fachbeirat beziehen.
3. Die Fachbeiratssitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Fachbeiratsmitgliedern vom Vorsitzenden des Vorstandes, der auch den Vorsitz führt, einberufen. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Fachbeirat ist das beratende Organ der Landesgruppe. Ihm obliegt die Verwirklichung der Vereinsziele nach § 2 der Satzungen. Er hat das Recht, vom Vorstand fallweise Berichte einzuholen und in fachlichen Angelegenheiten Richtlinien zu geben.
5. Fachbeiräte können – bei grundsätzlichen bzw. landesweit bedeutsamen Themen in Absprache mit dem Vorstand – im Rahmen ihrer Fachkompetenz öffentliche Erklärungen im Namen des Naturschutzbundes abgeben.

## **§ 13 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Landesgruppe. Sie ist als ordentliche Hauptversammlung mindestens alle 2 Jahre einmal einzuberufen. Die Tagesordnung ist hiezu jedem Mitglied mindestens 7 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, gelangen nur zur Behandlung, wenn ihre Zulassung beschlossen wird.
3. Der Hauptversammlung sind vorbehalten
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl des Fachbeirats
  - c) die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und den Voranschlag
  - e) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
  - g) die Entlastung des Vorstandes

- h) alle Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung und Tragweite für die Landesgruppe von der Gesamtheit der Mitglieder zu beschließen sind
  - i) die Änderung der Satzungen
  - j) die Auflösung der Landesgruppe, sofern dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt war
  - k) die Entscheidung über die rechtzeitig beim Vorstand eingebrachten oder während der Hauptversammlung zugelassenen Anträge.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung binnen einem Monat einzuberufen.
  5. Jede Hauptversammlung ist ab der Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sollte diese Anzahl zu Beginn der Versammlung nicht erreicht sein, ist 15 Minuten zuzuwarten. Danach ist die Versammlung ab einer Mindestzahl von 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
  6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
  7. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung der Landesgruppe, der eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfordert. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag, der Stimmgleichheit erzielt, als abgelehnt. Bei Beschlüssen, die Stimmgleichheit erzielen, gibt die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat, den Ausschlag.
  8. Über die Hauptversammlung sind Niederschriften zu führen, in denen der Versammlungsverlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Beschlüsse, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind jedoch im vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und im „Protokollbuch“ aufzubewahren.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kassengebarung und der Vermögensverwaltung des NATURSCHUTZBUNDES Salzburg. Sie haben hiezu jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Sie werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander werden durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte über die Person keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht urteilt, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird von allen Vereinsmitgliedern vereinsintern als endgültig angesehen.

#### **§ 16 Auflösung der Landesgruppe**

1. Der Verein wird aufgelöst
  - a) durch behördliche Verfügung
  - b) durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen des NATURSCHUTZBUNDES Salzburg dem gemeinnützigen Verein „Österreichischer Naturschutzbund“ (ÖNB) oder einem anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu, welcher dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden hat.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat den Vollzug dieser freiwilligen Vereinsauflösung und die Übergabe des Vermögens binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde / Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

#### **Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg, Sicherheits- und Verwaltungspol. Abteilung, Referat 3, Sicherheitsverwaltung; Zahl SVA3-Xb-842 vom 10. Mai 2013**

Spruch: Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins „Österreichischer Naturschutzbund – Landesgruppe Salzburg“ (kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg) mit Sitz in Salzburg auf Grund der am 03.05.2013 der Salzburg LPD sich.- u verwaltpol. Angel. SVA angezeigten Statutenänderung.